

S T A T U T E N

"Gewerbeverein Rheinfelden"

mit Sitz in Rheinfelden

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Gewerbeverein Rheinfelden " (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rheinfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Unternehmungen in Rheinfelden und Umgebung, die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen gewerblichen Organisationen und Interessengruppen. Des Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert werden.

II. Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Gewerbe, Dienstleistungen, Handel und Industrie, Landwirtschaft, Gastwirtschaft oder in einem freien Beruf tätig sind.

3.3. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsinteressen unterstützt, oder die mit dem Verein irgendwie verbunden ist. Sie sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen, mit zu beraten und Anträge zu stellen. Soweit sie nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören, besitzen sie kein Stimmrecht.

- 3.4 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Vereinsmitglieder, die bei ihrem Rücktritt von der aktiven Geschäftstätigkeit dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört oder wegen Erreichens der Altersgrenze die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben haben, zu Freimitglieder ernennen.
- 3.5 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.6 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme endgültig.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Erlöschen der Firma oder Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Austrittserklärung.
- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, wenn das Mitglied in schwerer Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rekurs einreichen.
- 4.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögens.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Rechte der Aktivmitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Bezüglich der Rechte der Passivmitglieder wird auf Ziff. 3.3 hievord verwiesen.

5.2 Die Mitglieder bezahlen im Voraus einen Jahresbeitrag. Kein Mitglied kann gezwungen werden, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten, als der von der Generalversammlung festgelegte.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten und dessen Beschlüsse zu befolgen.

III. Finanzen

6. Einnahmen

6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen, Bewirtung, Vermietung usw.

6.2 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6.3 Der Verein führt eine Bilanz sowie die dazugehörige Betriebsrechnung.

7. Mitgliederbeitrag

- 7.1 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Im Laufe des ersten Halbjahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den ganzen Beitrag zu leisten. Mitglieder, die im Laufe des zweiten Halbjahres eintreten, haben für das laufende Jahr keinen Beitrag zu leisten.
- 7.2 Die finanziellen Verpflichtungen der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder laufen in jedem Falle bis Ende eines Kalenderjahres.

8. Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisoren.

10. Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ferner so oft der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangt.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens einen Monat vor deren üblichen Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die schriftlichen Einladungen sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

10.2 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der zwei Rechnungsrevisoren,
- b) die Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets für das folgende Jahr,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages,
- e) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- g) Genehmigung von Reglementen, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist,
- h) Revision der Statuten,
- i) Fusion und Auflösung des Vereins.

10.3 Die Generalversammlung beschliesst mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Zulässig sind Beschlüsse über die mit der Einladung angekündigten Geschäfte.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

10.4 Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehreren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer Generalversammlung bis zur anderen als ein Jahr zu betrachten ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- 11.3 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Rheinfelder Wirtschaft sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Politik,
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Aufstellen der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins,
 - d) Erstellen der Jahresrechnung und gegebenenfalls des Budgets für das folgende Jahr,
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Ausarbeitung des Jahresprogramms.
- 11.5 Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse dürfen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 11.6 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalls des Vizepräsidenten, und einem Mitglied des Vorstandes.

12. Revisoren

- 12.1 Die Generalversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft oder zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren.

- 12.2 Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.

V. Schlussbestimmungen

13. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schadensereignisse, die sich während eines Vereinsanlasses ereignen.

14. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Januar 2010 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rheinfelden,

Für den Vorstand
Der Präsident:

Ein Mitglied: